

Gewerkschaftliche Rundschau

Zeitschrift des Zentralverbandes der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe und Verwaltungen

Mitglied des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften und des Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Erscheint alle 14 Tage.

Durch die Post bezogen vierteljährlich 1.50 RM.
Anzeigen: Die dreispaltene mm-Zeile 0.15 RM.

Hauptgeschäftsstelle:

Köln a. Rh., Jülicher Straße 27 · Fernsprecher 2122 02
Redaktionsluß: Montags vor Erscheinen

Vier Jahre Verbandsarbeit

Der Tätigkeit der Gewerkschaften durch stärkste Einflußnahme auf Arbeitgeber, öffentliche Meinung, Parlamente und Regierungen, den Arbeitnehmern einen größeren Anteil am Ertrage der Wirtschaft zu sichern, hat die Wirtschaftskrise vorerst ein Halt geboten. An dessen Stelle tritt die Aufgabe, nach Möglichkeit das einmal Erreichte zu sichern und über die Krise hinwegzubringen. Wenn auch inzwischen manche in dem letzten Jahrzehnt erkämpfte Position wieder aufgegeben werden mußte, so gelang es doch, die grundsätzlichen sozialen Fortschritte der Nachkriegszeit ihrem Wesen nach zu erhalten. Die stärksten Anstürme auf die staatsbürgerliche und gesellschaftliche Gleichberechtigung der Arbeitnehmer konnten abgewehrt werden. Das moderne Arbeitsrecht; Koalitionsfreiheit, Tarifvertrag und staatliches Schlichtungswesen, der gesetzliche Arbeiterschutz und die Sozialversicherung zeigten sich im Rechtsbewußtsein des Volkes stärker verankert, als die Gegner es annahmen. In diesen grundsätzlichen Fragen brauchte bisher keine Position aufgegeben zu werden.

In den materiellen Dingen jedoch, wie in der Lohnfrage, der Bemessung der Höhe der Renten, Unterstützungen usw. wurde der gewerkschaftliche Schutzdamm von der Wirtschaftskrise durchbrochen. Der Druck der 5 bis 6 Millionen Arbeitslosen auf die Lohn- und Dienstverhältnisse der noch in Arbeit stehenden, die Finanznot der öffentlichen Körperschaften, die Schwächung der wirtschaftlichen Kräfte Deutschlands durch die Reparationszahlungen waren stärker als der gewerkschaftliche Widerstand. Hinzu kam ein Umschwung der öffentlichen Meinung. In dem Augenblicke, wo der Staat alle Schichten des Volkes mit erhöhten Steuern und Abgaben belasten mußte, jede Entlastung oder Minderbelastung einer Volksschicht nicht mehr aus einem Mehrertrag der Wirtschaft entnommen werden konnte, sondern zu einer Mehrbelastung anderer Volksschichten führen mußte, trat ein Umschwung in den sozialen Anschauungen ein. Bereitwillig wurde all den Vorwürfen gegen die Gewerkschaften, durch ihre Lohnpolitik die Wirtschaftskrise zu verschärfen, Gehör geschenkt. Die Drosselung der Konsumkraft und damit der Produktion, des Handels und Verkehrs durch Kürzung der Löhne, Renten und Unterstützungen, ohne entsprechende Senkung der Preise, wurde fast gar nicht beachtet.

Jede soziale Regelung, jede staatliche Sozialpolitik wurde als versteckter Marxismus in Mißkredit zu bringen versucht.

Diesen veränderten Verhältnissen mußten sich die Gewerkschaften in ihrer Tätigkeit, wie auch in der Wahl der gewerkschaftlichen Mittel anzupassen versuchen, um auch in der Krisenzeit die berechtigten Belange der Mitglieder zu wahren. Es ist nicht richtig, wenn behauptet wird, während der wirtschaftlichen Depressionsperiode hätten die Gewerkschaften keine Möglichkeiten hierzu. Die praktischen Erfahrungen der letzten Jahre besagen das Gegenteil. Den Beweis hierfür liefert der nunmehr vorliegende

Geschäftsbericht unseres Verbandes, der die Zeit vom 1. Januar 1928 bis zum 31. Dezember

1931 umfaßt. In diesem gedruckt vorliegenden Bericht, der dem anfangs September tagenden Verbandstag als Rechenschaftsbericht seitens der Hauptverwaltung vorgelegt wird, ist der Nachweis geführt, wie notwendig gerade in der Zeit der Wirtschaftskrise der gewerkschaftliche Zusammenschluß ist, zeigt aber auch die Schwierigkeiten der gewerkschaftlichen Organisation in einer Zeit, wo der wirtschaftliche Niedergang mit unruhigen politischen Zuständen zusammenfällt.

Die Mitgliederzahl

Die Mitgliederzahl betrug zu Anfang der Berichtszeit in 293 Ortsgruppen 28 930, die Gesamtzunahme 32 430, der Gesamtabgang 25 159, so daß am 31. Dezember 1931 noch 36 201 in 358 Ortsgruppen vorhanden waren. Ende 1930 war der Höchststand mit über 40 000 Mitglieder erreicht. Im Jahre 1931 kamen die Auswirkungen der Wirtschaftskrise auf die öffentlichen Betriebe und Verwaltungen zur vollen Auswirkung. Rückgang der Steuereinkommen und Steigerung der Wohlfahrtslasten zwangen zur äußersten Sparsamkeit. Mehr als 2500 Mitglieder wurden entlassen, für andere wurde Kurzarbeit, Feterschichten oder das Krümpersystem angeordnet, so daß ein Rückgang der Mitgliederzahl nicht ausbleiben konnte. Immerhin bewegt sich der Rückgang, in diesem Jahre 3805, in erträglichen Grenzen. Wenn trotzdem in der Berichtszeit noch ein Zugang von 7271 verbleibt, zeugt dieses von dem Vertrauen, welches die Arbeitnehmererschaft auch in schweren Zeiten dem Verbandsentgegenbringt. Ein Achtungserfolg für den Verband, keine Mitgliederzahl zu steigern in einer Zeit, wo die Zahl der in Betracht kommenden Arbeitnehmer ständig zurückging, der natürliche Abgang durch Tod oder Invaldität nicht ersetzt wurde und darüber hinaus noch erhebliche Entlassungen stattgefunden haben.

Den Gesamteinnahmen

in der Berichtszeit von 5 749 755 Mark stand eine Gesamtausgabe von 4 899 529 Mark gegenüber. Die Mehreinnahme betrug demnach 850 226 Mark. Diese Mehreinnahme ist aber auch notwendig gewesen, um die notwendigen Rückstellungen für die Unterstützungsansprüche der Mitglieder, besonders hinsichtlich der steigenden Ansprüche auf Sterbegeld und Invalidenunterstützung sicherzustellen. In der Berichtsperiode wurden bereits 2 265 367 Mark für Lohnbewegungen, an Unterstützungen bei Krankheit, Arbeitslosigkeit und Invalidenunterstützung, sicherzustellen. In der nächsten Jahren ist mit einer erheblichen Steigerung dieser Beträge zu rechnen. Nicht nur, daß mit der Erhöhung der Durchschnittsmitteldauer, die sachungsgemäßen Ansprüche hinsichtlich der Höhe der Unterstützungen und der Bezugsdauer steigen, werden weitere erhebliche Beträge für die neu eingeführte Invalidenunterstützung bereitgestellt werden müssen.

Es liegt nicht im Interesse der Mitglieder, die Beiträge, neben der Reduzierung, die durch den Abbau der Löhne bedingt ist, diese unter den 48. Teil des Wochenverdienstes herabzudrücken. Den Stundenlohn als Wochenbeitrag, auf

dieser Basis sind die Unterstützungseinrichtungen aufgebaut. Wer diese Basis untergräbt, bringt das darauf errichtete Unterstützungsgebäude ins Wanken. Gerade die Erfahrungen mit der staatlichen Sozialversicherung, die erhebliche Kürzung aller Renten, die so bitter empfunden werden, sollten uns warnen, nicht unsere von uns selbst geschaffenen Einrichtungen zu gefährden.

Neben den oben erwähnten Ausgabenposten wurden noch 345 563 Mark für Bildungszwecke verausgabt. Die gesamten Einnahmen sind demnach, einschließlich des als Unterstützungsrücklage anzusprechenden Ueberflusses, zu mehr als 62 Prozent unmittelbar den Mitgliedern zugute gekommen.

In den restlichen 38 Prozent sind neben den Verwaltungskosten, den Werbungskosten, noch weitere direkte Unterstützungsbeträge, die von den Ortsgruppen gezahlt sind, enthalten. Ferner die Beiträge zum Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften, zur internationalen Vereinigung, den übrigen sozialen Vereinigungen, denen der Verband korporativ als Mitglied angeschlossen ist. Auch diese Ausgaben dienen direkt oder indirekt den ureigensten Interessen der Mitglieder.

Die christlichen Gewerkschaften, insbesondere unser Verband, hat es nicht notwendig, sich gegen den Vorwurf zu hoher Verwaltungskosten zu verteidigen. Braucht auch nicht, wie die Gelben, die Kommunisten, die Nazis und viele private Unternehmen ihre Rechnungsablage zu verheimlichen oder ihre Bilanz zu verschleiern. Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, Einsicht in den Geschäfts- und Kassenbericht zu nehmen, wie es auch den Vertretern der Mitglieder, den Delegierten des Verbandstages, freisteht. Aufklärung über jede Einzelheit zu verlangen, die bereitwilligst erteilt wird.

Der Abschnitt

Tarif- und Lohnbewegungen

Im Geschäftsbericht gibt einen Einblick in die Hauptaufgabe des Verbandes, der Ordnung der Lohn- und Dienstverhältnisse.

Es wurden 678 Tarif- und Lohnbewegungen geführt, darunter waren 4 Streiks und 2 Aussperrungen. Die Bewegungen hatten 98 mal vollen, 496 mal teilweisen Erfolg und nur 84 Fälle waren ohne Erfolg. In 160 Fällen führte der Verband die Bewegungen allein, in 518 Fällen mit anderen Verbänden zusammen. Die erzielten Lohn-erhöhungen betrugen in dem Jahre 1928 pro Woche 71 373,96 Mark, im Jahre 1929 61 777,60 Mark und 1930 3251,16 Mark. Das Jahr 1931 aber, als die Wirtschaftskrise voll einsetzte, brachte nicht nur keine weiteren Erhöhungen, sondern einen Lohnabbau, der pro Woche 220 795,40 Mark ausmachte. Hier aber muß die Frage aufgeworfen werden, wie hätte sich der Lohnabbau für die Kollegen ausgewirkt, wenn nicht der Verband sich schützend vor die Mitglieder gestellt hätte? Wenn es nach dem Willen der Unternehmer und einer hohen Ministerialbürokratie gegangen wäre, wäre nicht eine Senkung der Nominallöhne im angegebenen Betrage, sondern eine Senkung des Reallohnes um mindestens den gleichen Betrag erfolgt. Wenn sich die Senkung der Nominallöhne nicht im vollen Umfang auf die Lebenshaltung ausgewirkt hat, dann, weil die Gewerkschaften nicht ohne Erfolg sich für eine Senkung der Preise eingesetzt haben. Die Lebenshaltungskosten gingen nach dem Index im Jahre 1931, von Dezember 1930 bis Dezember 1931, um 11,2 Punkte oder um 8 Prozent zurück. Einer Senkung der Nominallöhne von durchschnittlich 25 Prozent stand demnach nur eine Senkung der Preise von 8 Prozent gegenüber. Hier zeigt sich, wie gefährlich für den Lebensstandard der Arbeitnehmer die Forderung nach einem Lohnabbau, der durch die Senkung der Preise ausgeglichen werden soll, ist. Die Erfahrungen von 1931 und 1932 geben zu denken. Nach diesen trüben Erfahrungen, sollte die Arbeitnehmerschaft eigentlich wissen, was sie von den Wirtschaftsprogrammen der Unternehmer, aber auch der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei zu halten hat, die eine Senkung der Nominallöhne auf den Stand von 1900 fordert, und diese Forderung mit dem Hinweis auf die dann zu erwartenden Preisentungen

schmachhaft zu machen versucht. Die Frage ist nur, soll man mehr über die Realität oder die Demagogie dieser „Volkswirtschaftler“ staunen, mit der sie sich bei der Arbeitnehmerschaft anzubiedern versuchen.

Mehr Sicherung als alle diese Programme bietet dem Arbeitnehmer der Abschluß von Tarifverträgen durch seinen Verband. Trotz schärfsten Kampfes gegen die Tarifverträge konnte unser Verband eine stärkere Ausdehnung des Tarifvertragsgedankens buchen.

Er war am 1. Januar 1928 an 88 Tarifverträgen beteiligt, am Schluß des Jahres 1931 an 136. Die Zahl der hiervon erfaßten Betriebe stieg von 2156 auf 2419; die Zahl der erfaßten Personen von 172 476 auf 240 432; die Zahl der beteiligten Verbandsmitglieder von 27 174 auf 32 692.

Nicht zuletzt sind es diese Tarifverträge gewesen, die die Kollegenchaft vor einem Hinabsinken in drückendste Not und Elend ins Lumpenproletariat bewahrt haben.

Ein wichtiger Zweig der Verbandsausgaben ist die

Rechtschutzfähigkeit.

Es wurden 87 020 Auskünfte erteilt, 29 112 Schriftsätze angefertigt und 6195 Vertretungen vor den verschiedensten Instanzen durch die Verbandsangestellten übernommen. Der Erfolg dieser Tätigkeit kann statistisch, ziffernmäßig niemals restlos erfaßt werden. Immerhin konnte die Summe von 763 464,52 Mark erfaßt werden, die der Kollegenchaft ohne die Hilfe des Verbandes wahrscheinlich fast restlos verloren gegangen wäre. Einzelnen Kollegen mußten Beträge von 400 bis 500 Mark an Lohn, Renten oder sonstigen Bezügen auf Grund der vom Verbands getroffenen Maßnahmen nachgezahlt werden.

Außerdem wurde noch in 502 Fällen Rechtschutz durch Bestellung eines Rechtsanwalts gewährt. In diesen Fällen handelt es sich überwiegend um Strafprozesse gegen Mitglieder, die in Verkehrsbetrieben beschäftigt sind und die durch diese Verteidiger meist vor Gefängnis und Geldstrafen bewahrt blieben. Wieviel Kollegen ihre Arbeitsstätte durch den Verband erhalten blieb, kann leider nicht ziffernmäßig festgestellt werden.

Mit Genugtuung stellt der Bericht fest, daß in der zweiten Hälfte der Berichtszeit die Zahl der Mitglieder, die ein soziales oder öffentliches Amt bekleiden, erheblich gestiegen ist. Die Zahl betrug am 1. Januar 1928 2090, am 31. Dezember 1931 dagegen 2565. Sie ist demnach um 475 gestiegen. Die größte Zahl hiervon sind Betriebsratsmitglieder, nämlich 1556, während die übrigen in sonstigen sozialen Einrichtungen, wie Krankenkassen, Invalidenversicherung, Versicherungs- und Oberversicherungsamt, Arbeits- und Landesarbeitsgerichten, als Schöffen und Geschworene, als Stadtverordnete und Gemeindevorordnete usw. tätig sind.

Wenn die Gleichberechtigung der Arbeitnehmerschaft Wirklichkeit sein soll, muß dieses in ihrer Teilnahme an der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten und im Mitbestimmungsrechte über ihre Angelegenheiten im Betriebe zum Ausdruck kommen. Dabei ist wohl zu beachten, daß erst die Gewerkschaften die notwendigen Voraussetzungen für diese Mitarbeit geschaffen haben. Einmal durch ihre umfangreiche Aufklärungs- und Schulungsarbeit und andererseits durch ihren ständigen Kampf um die Gleichberechtigung, durch den erst der Zugang zu diesen staatlichen oder wirtschaftlichen Organen, zur mitbestimmenden, aber auch mitverantwortlichen Tätigkeit geöffnet wird.

Mehrere tausend Mitglieder nahmen an den gewerkschaftlichen Bildungsmöglichkeiten, die jedem Mitgliede offenstehen, teil, 190 Mitglieder an mehrwöchigen Kursen, 4 besuchten die Wirtschaftsschule in Düsseldorf und 2 die Arbeiterakademie in Frankfurt am Main.

Der Bericht ist ein Beweis für die von dem Verband geleistete umfassende Arbeit und die hierdurch erzielten Erfolge. Er bildet damit die beste Widerlegung der in letzter Zeit besonders stark auftretenden, zum Teil fanatischen Bekämpfung der Gewerkschaften, insbesondere der christlichen Gewerkschaften. Einzelne Unternehmerorgane gefallen sich geradezu darin, sich darüber aufzuregen, daß die christlichen Gewerkschaften so energisch für die Arbeiter-

Interessen eintreten. Man beliebt es zum Teil sogar so darzustellen, als ob die christlichen Gewerkschaften, damit ihre ursprüngliche Linie verlassen hätten. Das ist auch nichts weiter als eine leichtsinnige Verleumdung, denn die christlichen Gewerkschaften haben sich von Anfang an für die stärkste Wahrnehmung der Arbeiterinteressen ausgesprochen, wenn auch unter Hinweis möglichst friedlicher Verständigung mit den Arbeitgebern. Wenn es an dieser friedlichen Verständigung vielfach gefehlt hat, so kann man dafür wahrlich in den meisten Fällen nicht die Gewerkschaften verantwortlich machen. Der vorliegende Bericht zeigt, daß die beiderseitigen Interessen sehr wohl gewahrt werden

können, sofern auf beiden Seiten der erforderliche Verständigungswille vorhanden ist.

Er zeigt aber auch, daß der soziale Aufstieg, die Erhaltung einer bereits erreichten Lebenshaltung, die Stellung des Arbeitnehmers in Staat und Wirtschaft stets umstritten ist. Nur im ständigen Kampfe, bei voller Ausnutzung der ihm zur Verfügung stehenden Mittel der Selbsthilfe, wird er sich zu behaupten vermögen. Je stärker er in Zeiten der Wirtschaftskrise und der unruhigen politischen Entwicklung in seinen Rechten bedroht ist, um so mehr muß er von den ihm zur Verfügung stehenden Abwehrmitteln Gebrauch machen.

„Berufsständische Demokratie“

Eine der wichtigsten Aufgaben des deutschen Volkes wird die Überwindung der Formaldemokratie sein. Heute erleben wir, wie nicht ohne Erfolg die Anhänger der Autokratie die Mittel und Möglichkeiten einer demokratischen Staatsverfassung gebrauchen und mißbrauchen, um eben diese Demokratie zu überwinden, an dessen Stelle die Autokratie einer Kaste oder einer Partei zu setzen.

Wenn wir im nachstehenden einige Gedanken über die Möglichkeit zur Überwindung der Formaldemokratie wiedergeben, dann unter dem Vorbehalt, daß wir uns nicht verhehlen, daß auch eine berufsständische Demokratie eine Gefahr für die Gleichberechtigung und das Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer werden kann. Es kommt hier entscheidend auf die Form an, in der berufsständische Demokratie verwirklicht wird. (Die Schriftleitung.)

Von Tag zu Tag werden die politischen Gegensätze scharfer. Immer mehr scheiden aber auch Interessen- und Ideengruppierungen, die jahrelang vom Kompromiß- und dem „Sowohl-als-auch“-Standpunkte gelebt haben, aus, und werden, wenn die Entwicklung nicht über sie hinweggehen soll, zu einer klaren Stellungnahme zur Staatsform gezwungen. Damit werden die Fronten in der Politik einfacher. Klar erkennbar lösen sich zwei große Heerlager heraus. Diejenigen, die Demokratie wollen auf der einen, und diejenigen, die Diktatur wollen auf der anderen Seite. Hier der Gedanke der Mitbeteiligung des Volkes an Politik und Verwaltung, dort der Gedanke selbstherrlicher Einzelbestimmung. Diese Tatsache tritt so offenkundig in Erscheinung, daß sie keiner besonderen Hinweis bedarf. Fragt man sich nun nach den Ursachen dieser Frontentrennung, so wird man die Demokratie, wie sie seit 1918 ausgeübt und auch als Prinzip verkündet wurde, einer kritischen Betrachtung unterziehen müssen; denn die Demokratie hat den Zustand politischer Gegenständigkeit im heutigen Umfange werden lassen, werden lassen insofern, als sie aus demokratischem Prinzip ihr entgegengesetzte Bestrebungen tolerierte und durch, infolge ihres Aufbaues, bedingte Störungen und Fehler noch verstärkte. Eben darum können die Gegner der Demokratie mit demokratischen Mitteln demokratisches Regieren nach bestem Können unmöglich machen (Nationalsozialismus!). Im Hinblick auf die Zukunft wird man, nicht ohne Selbstironie, sagen können, diese Demokratie wird durch sich selbst überwunden werden. Eine wenig erfreuliche Aussicht, der gegenüber Betrachtungen darüber, wie man es früher hätte anders machen müssen, dieselbe Wirkung haben, wie die Klagen des Jungen, der sein selbstgebautes Schifflein im Strudel der Wellen davonschwimmen sieht. Abgesehen davon, daß Ermüdungen, wie es anders gemacht werden konnte, daran scheitern, daß es eben nicht anders gemacht worden ist, und auf dem seit 1918 beschrittenen Wege auch nicht anders gemacht werden konnte. Damit stoßen wir auf die viel wichtigere Frage, ob wir nach der Revolution überhaupt den richtigen Weg zur Sicherung der Mitbestimmung des Volkes beschritten haben. Die Beantwortung, heißt untersuchen, wie es um die Mitbestimmung des Volkes im Staat und in der Verwaltung bestellt ist. Und da muß eindeutig festgestellt werden, daß von wirklicher Demokratie recht wenig zu merken ist, heute so wenig wie früher, denn im Grunde genommen haben wir heute noch dieselbe Demokratie wie früher, sie hat weder eine nennenswerte Einbuße, noch vollen Ausbau erfahren. Wenn dem so ist, wenn die jetzige Art der demokratischen Verfassung nicht in

ihrer jetzigen Form wirkliche Mitbeteiligung des ganzen Volkes verspricht, dann müssen wir uns eben von Anfang an mit unserer Auffassung über Demokratie im Irrtum befunden haben. In der Tat. Wir haben uns zu lange in der falschen Vorstellung bewegt, als sei mit der Schaffung des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts die Demokratie schon vorhanden, während in Wirklichkeit damit doch erst der Ausbau der Mitbestimmung beginnen mußte. Dieser Ausbau ist unterblieben, er mußte, unterbleiben, weil man seine wesentlichste Voraussetzung, und das ist die Wirksamkeit der berufsständischen Körperschaften, zu wenig berücksichtigt hatte. Diese Unterlassungssünde, sie erklärt sich aus der psychologischen Situation der Revolutionszeit, ist seither das stärkste und wirksamste Argument aller Undemokratischen gegen die neue Staatsordnung gewesen.

Diejenige Volksschicht, die am stärksten Raum für die Wirksamkeit berufsständischer Korporationen forderte, ist ohne Zweifel die christliche Arbeiterschaft gewesen, ohne daß es ihr gelungen wäre, mehr zu erreichen als in dem Artikel 165 der W. Grundgesetz ist. Man muß jedoch dabei berücksichtigen, daß in den ersten Jahren nach der Revolution die äußeren Umstände für die Verwirklichung des Rätegedankens günstig waren, nicht aber die geistige Haltung der Menschen von damals. Im Rätewesen wurde russischer Import erblickt und von der berufsständischen Idee befürchtet, daß ihr ein gut Teil mittelalterlicher Abhängigkeit anhafte. Beides sehr zu unrecht, aber solche Ansichten werden verständlich, wenn man bedenkt, daß gerade der berufsständische Gedanke oft Interpretationen von Leuten erfahren hat, deren Haltung und Herkommen sehr wohl zu Bedenken Anlaß geben konnte.

Gegenwärtig ist es indessen so, daß der Gedanke, die Mitbestimmung des Volkes vom Berufsstand her neu zu gestalten, sehr stark an Boden gewinnt und, wenn nicht der eingangs erwähnte Totlauf der Demokratie einsehen soll, auch Verwirklichung finden muß. Die einzige Möglichkeit, dem Volke die Demokratie zu erhalten, und das bedeutet nichts anderes als Ausbau der Demokratie, besteht darin, die auf dem Berufe stehenden Körperschaften aktiv an der Politik zu beteiligen. Bei sinnemäßiger Anwendung kann als vorläufige Grundlage der Artikel 165 der W. dienen, in dem ausdrücklich die Errichtung von Bezirkswirtschaftsräten, Bezirksarbeiterräten und einem Reichsarbeitererrat vorgesehen ist. Weshalb soll es nicht möglich sein, diese dürftigen Ansätze berufsständischen Aufbaues endlich einmal auszubauen. Genau wie für die Arbeiterschaft, könnten auch für die anderen Stände Räte oder Kommissionen gebildet werden, etwa in Anlehnung an die bestehenden Handels-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern. Ferner müßten die Berufsvertretungen regional, am besten nach Wirtschaftsbezirken, deren Grenzen durchaus nicht mit den Verwaltungsbezirken übereinzustimmen brauchen, zu Bezirksräten zusammengesetzt werden. Diese hinwiederum entsenden Vertreter in die bestehenden Körperschaften, in denen diese Vertreter eben nur als Vertreter ihres Standes und nicht als Sachverwalter verschwommener Parteideale aufzutreten haben. In der obersten Spitze würde sich bei solch berufsständischer Demokratie ein Zweikammer-System zu konstituieren haben*). Ein Vorschlag dazu sieht zwei einander gleichgestellte oberste Gesetzgebungs-

*) Robert Grosche: „Die neue Demokratie“, „Hochland“ Nr. 1. Jahrgang 1919/20.

organe vor, von denen sich das eine aus den Berufsvertretern, das andere aus den Vertretern der politischen Parteien zusammensetzt. Durch eine derartige Regelung würde endlich einmal größere Ehrlichkeit und Einfachheit ins politische Leben einziehen; denn nunmehr haben die Vertreter von „Interessen“ es nicht mehr notwendig, ihre Interessenpolitik hinter kulturellen, politischen oder weltanschaulichen Gesichtspunkten zu verbergen, umgekehrt sind die Parlamentarier in der anderen, nach Parteien besetzten Kammer, im Kampfe um ernste Kulturfragen nicht mehr eng an ihre wirtschaftliche Interessenvertretung gebunden. Gesetze kommen in der Weise zustande, daß in allen Fällen beide Kammern beratend mitwirken, die Kammer aber, in deren Hauptaufgabengebiet die Gesetzesvorlage gehört, den Ausschlag gibt. In allen sozialen und wirtschaftlichen Fragen wird das die Ständekammer sein, in kultur- und finanzpolitischen die Parteienkommer. Oder, um die Frage der Zuständigkeit zu vereinfachen: die Ständekammer wird primär all das zu erledigen haben, was der Selbstlösung durch die Stände überantwortet werden kann, die politische Kammer wird sich solchen Aufgaben zuwenden, die durch die höhere Ordnung (Staat) erledigt werden müssen. Hier muß noch eines besonderen Vorteils der ständischen Demokratie Erwähnung getan werden, und das ist die Festigung der Staatsautorität. Nach Brauer*) selbst der moderne Staat in steigendem Maße daran, daß ihm Aufgaben aufgedrängt werden, die ihm seiner Wesensbestimmung nach gar nicht zukommen, dadurch gerät der Staat in immer größere Abhängigkeit und ist nicht mehr in der Lage, seine Autorität, wo es nützt, durchzusetzen (vergleiche Preis-

*) Brauer: „Sozialpolitik und Sozialreform.“

fung). Berufsständische Demokratie wird nun die Staatsautorität dadurch stärken, daß sie eine große Anzahl von zurzeit mit mehr oder weniger Staats einfluß vollzogener Aufgaben den Beteiligten überläßt. Mit dieser Feststellung soll keineswegs gesagt sein, daß sich der Staat in die Rolle eines „Nachwächters“ Staates zurückdrängen lassen soll, im Gegenteil, so wie die augenblickliche Lage ist, wäre ein stärkeres Eingreifen des Staates in private Sphären sehr wohl angebracht.

Wenn im vorstehenden an Hand des Zwei-Kammersystems kurz die Möglichkeit wirksamer Demokratie aufgezeigt wurde, so muß noch einmal betont werden, daß die Wirksamkeit dieser Demokratie darin begründet ist, daß die obersten Spitzen von unten herauf sich organisch aufbauen. Durch diesen organischen Aufbau der Ständevertretung unterscheidet sie sich grundsätzlich von der bisherigen formalen Demokratie. An der Verwirklichung der berufsständischen Demokratie mitzuarbeiten, ist eine der größten Aufgaben der christlichen Arbeiterschaft. Die, die wie keine andere Schicht des deutschen Volkes für die berufsständische Gliederung gekämpft hat, wird auch in Zukunft Pionier dieser Entwicklung sein.

Wir verneinen nicht, was die Männer von 1918 an Volksrechten geschaffen haben, wir sind ihnen dankbar dafür, aber wir wollen weiterbauen, wollen unsere Aufgabe darin sehen, die Demokratie zu vollenden. Um so mehr, als heute nationale Kreise sich mit einem dürftigen Abblatich unseres berufsständischen Programms schmücken wollen. Ihnen sei mit aller Schärfe gesagt: Wer für korporative Demokratie ist, dabei aber die Diktatur erstrebt, ist ein Vügner. Vügnern aber zu trauen, darf von der christlichen Arbeiterschaft nicht einmal „der größte Deutsche“ erwarten. H. Venz.

Wirtschafts- und Sozialpolitik im Dritten Reich

Aus einem Geheimschreiben der Berliner Gauleitung an die Reichsleitung der NSDAP, vom 3. Juni 1932, in dem Stellung zu dem Entwurf für das Wirtschafts- und Sozialprogramm im Dritten Reich genommen wird.

Wirtschaftspolitik.

„Zu Artikel 9. Die Rückführung des gesamten Lohn- und Gehaltsniveaus auf den Stand der Jahrhundertwende, wie sie das Programm vorsieht, ist notwendig, wird aber nur bei entsprechender Senkung der gesamten Lebenshaltungskosten durchgeführt werden können. Anerträglich würde eine so einschneidende Lohnsenkung sein, wenn etwa, wie geplant, die Mieten lediglich um 10 Prozent herabgesetzt, Löhne und Gehälter aber im Durchschnitt um 25 Prozent gekürzt würden. Im übrigen wird es im autarkischen Wirtschaftssystem vor allem darauf ankommen, dem schaffenden Volke der Faust und der Stirne die Unvermeidbarkeit einer so rigorosen Lohnsenkung überzeugend vor Augen zu führen. Daran ist ja im letzten Grunde das System Brünning gescheitert: daß es dem Volk immer neue Lasten aufbürdete, ohne ihm die Notwendigkeit glaubhaft zu machen.“

Sozialpolitisches.

Zu Artikel 14. Ueber die Tatsache, daß das Recht auf Arbeitslosenunterstützung bankrott gemacht hat und mithin nicht länger aufrecht erhalten ist, besteht keine Unstimmigkeit. Der schaffenden Bevölkerung muß mit aller Deutlichkeit klargemacht werden, daß der Gedanke der Wohlfahrtspflege im marxistischen Sinne abgewirtschaftet hat, daß der menschliche Gang zur Trägheit nicht weiter gefördert werden darf und daß die Auswirkungen des Versicherungsgedankens — abgesehen von der Unfallversicherung — torumpierend und erschlaffend auf den deutschen Menschen gewirkt haben. Der Arbeitsdienst wird hier Wandel schaffen und daneben fiskalische Ersparnisse bringen. Soweit bei unerschuldeter Erwerbslosigkeit und Invalidität Unterstützungen in Frage kommen, wird an Stelle der bisherigen Versicherung und des rechtlich begründeten Anspruchs eine individuell gestaltete, den wirtschaftlichen Verhältnissen angepasste Nothilfe eingeführt, die widerruflich ist.

Für Groß-Berlin müßte diese Nothilfe auf 60 Reichspfennig pro Tag und Person festgesetzt werden.

Ueber die Gewährung der Nothilfe entscheidet auf Vorschlag der Gemeinde die zuständige Section der NSDAP, die die nötigen Erkundigungen einzuziehen hat. Juden, Jugendliche unter 18 Jahren und Frauen sind grundsätzlich vom Bezug der Nothilfe ausgeschlossen.

Zu Artikel 15. Die Gauleitung stimmt dem Entwurf, der an Stelle der Krankheitsversicherung das System der Betriebs-

sparkasse setzt, grundsätzlich zu, um so mehr, als mit Sicherheit anzunehmen ist, daß die Unternehmungen dadurch liquider werden und neue Arbeitsplätze geschaffen werden können. Nur möchte die Gauleitung, um die Gefahr von Verlusten der eingezahlten Spargelder nach Möglichkeit auszuschalten, ergänzend vorschlagen, daß über Anlage und Verwendung der Gelder den Nationalen Gewerten eine gewisse Kontrolle zugestanden wird.

Ständischer Aufbau.

Zu Artikel 22. Bis zum organischen Aufbau des berufsständisch gegliederten Staates sieht die Wirtschaftsverfassung paritätisch mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern besetzte Nationale Gewerte vor, die — an Stelle der gegenwärtig bestehenden Instanzen — alle arbeitsrechtlichen, betriebswirtschaftlichen und lohnpolitischen Fragen zu entscheiden haben. Hier wird empfohlen, die einzelnen Kammern in ihrer Beschlussfassung insoweit der Hoheitsverwaltung zu unterstellen, als bei Stimmengleichheit insbesondere bei Lohnkettigkeiten der Beauftragte der NSDAP, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender den Ausschlag gibt.

Arbeitsdienst.

Sammellager für arbeitsunwillige und politisch unzuverlässige Personen im Groß-Berliner Bereich sind vorerst in Döberitz, Jossen und Ruhleben in Aussicht genommen, wo ausbaufähige Barackenlager und andere geeignete Unterkunftsmöglichkeiten vorhanden sind. Unterbringung, Beaufsichtigung, Verpflegung und Beschäftigung nach den für Kriegsgefangene gültigen Bestimmungen. Mindestdauer des Strafdienstes sechs Monate, Höchstbauer zwei Jahre. Standort der Besserungsabteilungen des Arbeitsdienstes, die zweckmäßiger und politisch wirksamer Strafkompagnien zu nennen wären, an den gleichen Stellen. Das Aufsichts- und Kommando personal wird sich, um berechnete Mithimmung unter den SA-Gliederungen zu vermeiden, nicht lediglich aus SS-Männern, sondern etwa zur Hälfte aus SA-Leuten zusammensetzen müssen.“

Die Gauleitung empfiehlt weiter von dem Verbot der Gewerkschaften den Deutschen Gewerkschaftsbund auszunehmen, da dessen Unterverbände, insbesondere der DVB, die Kadern für den Aufbau der Nationalen Gewerke abgeben könnten. Die christlichen Gewerkschaftler müssen es als eine Beleidigung empfinden, als wenn sie sich, nachdem ihre alten Führer befreit sind, zum Verräter am echten Gewerkschaftsgedanken mißbrauchen ließen.

Im übrigen überlassen wir das Urteil über die Wirtschafts- und Sozialpolitik im Dritten Reich der Beurteilung jedes einzelnen Kollegen. Jeder Kommentar ist hier überflüssig.

Aus unserer Rechtsschutzmappe

Ruhende Invalidentrente darf nicht auf das Ruhegeld aufgerechnet werden.

In unserer Verbandszeitung Nr. 12 vom 4. Juni d. J. wurde bereits ein Arbeitsgerichts-Urteil bekanntgegeben, welches eine Stadtverwaltung verpflichtet, das volle Ruhegeld zur Auszahlung zu bringen, wenn die Invalidentrente des betreffenden Ruhegeldempfängers ruht.

Nunmehr ist diese Angelegenheit in der Berufungsinstanz zu unseren Gunsten entschieden. Ein Trierer Kollege, welcher schwer unfallbeschädigt ist, bezieht Ruhegeld von der Stadt Trier. Durch die Notverordnung vom 8. 12. 1931 wurde ihm die Invalidentrente entzogen, da er Doppelrentenempfänger war. Trotzdem brachte die Stadtverwaltung Trier die halbe Invalidentrente beim Ruhegeld in Anrechnung. Da die Ruhegeldordnung jedoch klar bestimmt, daß nur eine Anrechnung der Invalidentrente erfolgt, wenn der Ruhegeldempfänger diese bezieht, hat das Arbeitsgericht Trier mit Urteil vom 26. 4. unserem Klageantrag stattgegeben und die Stadt zur Zahlung des ganzen Ruhegeldes verurteilt.

Der Arbeitgeber-Verband legte für die Stadt Trier Berufung gegen dieses Urteil beim Landesarbeitsgericht in Koblenz ein. Das Urteil des Landesarbeitsgerichts Koblenz vom 22. 7. 1932 lautet: „Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts in Trier vom 26. 4. 1932 wird auf deren Kosten zurückgewiesen. Gegen dieses Urteil wird die Revision zugelassen.“

Die Entscheidungsgründe bestätigen voll und ganz die Richtigkeit des von uns eingenommenen Standpunktes. Sie seien der Wichtigkeit halber hier wiedergegeben:

„Der § 12 der Ruhegeldordnung macht die Anrechnungsfähigkeit eines Teiles der Invalidentrente davon abhängig, daß der Ruhegeldempfänger Rente erhält. Diese Vertragsbestimmung ist, wie der Vorderrichter zutreffend feststellt, — nicht im Wege des § 157 BGB. im Sinne der Beklagten auslegungsfähig, da sie eindeutig bestimmt, daß nicht der Rechtsanspruch auf Rente, sondern der tatsächliche Empfang für die Anrechnung auf das auszuzahlende Ruhegeld maßgebend ist. Die Vorurteil des § 10 Kap. IV des 5. Teiles der 4. Notverordnung, wonach in verschiedenen Fällen das Ruhen der Bezüge aus der

Invalidentversicherung angeordnet ist, bewirkt, daß die Invalidentrente des Klägers vom 1. 4. 1932 ab während der Zeit des Ruhens in Wegfall kommt.

Es ist nun zu prüfen, welche rechtlichen Folgen dieser Wegfall der Invalidentrente auf den Anspruch des Klägers auf Ruhegeld hat.

Soweit sich die Beklagte darauf beruft, daß sie durch den Fortfall der Invalidentrente nicht belastet werden dürfe, weil bei dem Abschluß der Ruhegeldordnung keine der Parteien mit einem Ruhen der Invalidentrente gerechnet habe, kann ihr Vorbringen keinen Erfolg haben. Es ist davon auszugehen, daß sich die Beklagte zur Zahlung eines bestimmten Ruhegeldes verpflichtet hat und daß dem Kläger nur für den Fall ein Teil der Invalidentrente angerechnet werden darf, daß er diese tatsächlich erhält. Von dieser Verpflichtung kann sich die Beklagte mit Rücksicht auf den Grundsatz der Vertragstreue nicht ohne weiteres lossagen. Wenn sie bei der Schaffung des § 12 der Ruhegeldordnung den vorliegenden Fall, daß eine Invalidentrente durch gesetzliche Vorschriften zum Ruhen gebracht wird, nicht ins Auge gefaßt hat, so könnte dieser Umstand nur dann auf die rechtlichen Beziehungen zwischen den Parteien vom Einfluß sein, wenn der Bezug einer Invalidentrente zur Vertragsgrundlage geworden wäre. So soll nach der von dem Reichsgericht und vom Reichsgericht in seiner Entscheidung vom 3. 3. 1924 (RG. Bd. 108, S. 109 f.) gebilligten Lehre von der Geschäftsgrundlage jeder Vertragsteil ein Rücktrittsrecht haben, wenn die Geschäftsgrundlage, das ist die beim Geschäftsabschluß zugrunde tretende und vom Gegner erkannte und nicht beanstandete Vorstellung vom Sein oder Eintritt gewisser Umstände, auf deren Grundlage der Geschäftswille sich aufbaut, weggefallen ist. Diese Voraussetzungen sind jedoch im vorliegenden Falle nicht gegeben. Die Beklagte hat die Richtigkeit ihrer Behauptung, bei Schaffung des § 12 der Ruhegeldordnung sei vorausgesetzt worden, daß eine Invalidentrente bezahlt werde, und man habe das Ruhegeld nur als Zuschuß zur Invalidentrente betrachtet, in keiner Weise dargetan. Das Gegenteil ergibt sich vielmehr aus § 3 der Ruhegeldordnung. Dort ist unter Ziffer 1. b) bestimmt, daß Arbeiter einen Rechtsanspruch auf Ruhegeld haben, wenn sie nach Vollendung des 66. Lebensjahres aus dem Dienste der Gemeinde ausscheiden oder in dem

Großstadt

Wie verschieden doch der Mensch die Großstadt empfindet! Zuerst schien sie ihm die Vollendung des Fortschritts. Und heute! Ungefähr die entgegengesetzte Ansicht in weitesten Bevölkerungstreffen. Da fällt mir ein Großstadtbild Albert Pirlet's ein. Große eintönige Mietskasernen. Im Schein einer Laterne eine abgehärmte Frau, die eilends durch die Straßen wandert. Man muß selbst in einer Großstadt leben, um gerecht urteilen zu können. Um die Nachteile wie Vorteile an sich selbst zu eripieren. Es stimmt schon, unsere modernen Großstädte sind in manchen Teilen zu Siedlungen geworden, die überbevölkert sind, wo dem einzelnen der unbedingt notwendige Wohnraum fehlt. Eben die Frage der Wohnungsnot, die auch heute noch ungelöst ist. Hier müssen baldige Reformen helfend eingreifen. Das ist eine nationale Notwendigkeit im wahrensten Sinne des Wortes. Planmäßiges Bauen, nicht dieses ordnungslose Nebeneinander, das uns die Großstadt nicht zur Heimat werden läßt. Neues Bauen, nicht ein ablatisch New Yorker Bauten, die in Amerika ihren Sinn haben mögen, bei uns aber völlig verfehlt sind.

Hast du die Großstadt schon einmal auf dich wirken lassen? Nicht als hastender Mensch, sondern als ruhiger Beobachter. So lernst man ihr Gesicht am ehesten kennen. Ich glaube feststellen zu können, daß es nicht überall gleich ist. Nimm eine Nacht in irgendeiner großen Industriestadt des Rheinlandes. Wo die Häuser fast alle geschwärzt sind. Wenn Schichtwechsel ist. Schwermüde Menschen begegnen dir auf ihrem Weg zur Arbeitstätte. Aus den Fabriksälen dringt der Lärm der Maschinen an dein Ohr. Menschen sehen dort im roten Licht. Es wirkt fast wie eine Romantik der Technik, wenn man nicht wüßte, daß Menschen im Schweiß ihres Angesichts hier schaffen. Tag für Tag. Jahr für Jahr. Und allmählich führt dich dein Schritt in Vorstädte, wo oft kleine, aber deshalb nicht weniger schmutzige Häuser mit Gärten von der Wandlung der Großstadt berichten. Von dem Kampf des Großstadtmenschen wieder eine Heimat zu erhalten.

In den Großstädten sind die Menschen der verschiedensten Gesunden dünn zusammengewürfelt. Arme und Reiche. Nun sollen sie hier ihren Lebensunterhalt suchen, sollen miteinander

leben. Sollen zur Gemeinschaft zusammenwachsen, gute Nachbarn werden, die sich gegenseitig unterstützen. Als Bürger derselben Stadt, derselben Straße, ja, vielleicht desselben Hauses. Von den Menschen selbst hängt es ab, ob sie auch in der Großstadt einen Freundes- und Bekanntenkreis finden, der das Gefühl der Vereinzelung nicht aufkommen läßt. Das bedingt allerdings auch, daß der eine auf den andern Rücksicht nimmt. Nicht so leicht, als ob es keine Menschen neben ihm gäbe. Ungeheuer groß ist die Not der Arbeitslosen gerade in den Städten. Ist da ein übertriebener Prunk und Luxus, wie wir ihn vielfach in den Fenstern großer Geschäfte ausgestellt finden, nicht verantwortungslos? Die Großstadt der Zukunft wird genau so wie das Dorf die Einfachheit verlangen. Daran kommen wir nicht vorbei.

Großstadt des Abends im Lampenschimmer! Wenn die Aufschriften der verschiedensten Wirtschaften, Vergnügungsstätten, der Bars und Kinos zum Besuch einladen. Wenn alles in diesen unnatürlichen Lichtschimmer getaucht ist. Wenn dort ein Plakat eine neue Regemusikkapelle ankündigt, hier einen Film, der vielleicht irgendeinen Verbrecher verherrlicht. Sensation! Unruhe der Großstadt, die auch des Abends noch nicht weicht. Ein energischer Abbau der Vergnügungsstätten ist notwendig, dringend notwendig. Ebenso wie eine bessere Auswahl der Filme, die dem Publikum vorgeführt werden. Die Großstadt sollte eigentlich dem Menschen größere Mittel zur eigenen Fortbildung bieten. Hier ist eine dankbare Aufgabe.

Ich schimpfe nicht auf die Großstadt, verdamme sie nicht in Grund und Boden. Gewiß, sie zeigt Mängel, die beseitigt werden müssen. Aber lassen sich diese Mängel nicht aus einer falschen Einstellung zum Menschen erklären? Man baute diese Mietskasernen, weil man in erster Linie an den Verdienst dachte und nicht an den Menschen, der dort wohnen sollte. Genau so wie eine Wirtschaft, die vorzüglich die Dividende wollte, sich auf die Dauer nicht halten konnte. Auch in dem Werden der Großstadt lebt eine Geheimgewalt. Sie erscheint uns nicht als ein übermächtiger Zauberey. vor dem wir stehen müßten. Im Gegenteil, sie ist uns eine Aufgabe, die wir bewältigen wollen. Großstadt muß uns wieder zur Heimat werden.

Ruhestand versetzt werden. In dem letzteren dieser beiden Fälle erhält der Arbeiter überhaupt keine, im ersteren Falle nicht unter allen Umständen eine Invalidenrente. Demnach kann man nicht sagen, daß die Beklagte von einer untrennbaren Verbindung der Ansprüche auf Ruhegeld und auf Invalidenrente ausgegangen sei. Wohl mag der Beklagten zugestanden werden, daß sie nicht daran gedacht hat, daß gerade in Fällen, wie dem vorliegenden, die Invalidenrente zum Ruhen kommen könnte, aber es ist nicht Vertragsinhalt geworden, daß das Ruhegeld nur neben der Invalidenrente gezahlt werde. Allenfalls kann die Erwartung, daß die Invalidenrente nicht fortfallen werde, für die Beklagte das Motiv gewesen sein, ein Ruhegeld zu dem im § 6 und § 7 der Ruhegeldordnung festgelegten Sätzen zu versprechen. Durch den zeitigen gesetzlichen Wegfall der Invalidenrente hat die Beklagte sich damals zwar tatsächlich eine falsche Vorstellung über deren gesichertes Fortbestehen gemacht, aber dieser Umstand hat auf ihre Vertragsverpflichtung zur Zahlung des Ruhegehalts keinen Einfluß. Ein Anfechtungsrecht hat die Beklagte deswegen nicht. Eine für die Beklagte günstigere Rechtsfolge kann auch nicht aus der Vorschrift des § 242 BGB. hergeleitet werden. Wenn es darin heißt, daß der Schuldner so zu leisten hat, wie es Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte erfordern, so bedeutet das zugleich, daß eine Leistung von dem Schuldner nicht verlangt werden kann, wenn die Verhältnisse sich derart geändert haben, daß ein solches Verlangen Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte widersprechen würde (sog. *clausula rebus sic stantibus*). Auch die weitgehendste Auslegung des § 242 BGB. kann nicht eine vollständige Abweisung der Klage rechtfertigen. Es würde gegen Treu und Glauben verstößen, wenn der Wegfall der Invalidenrente ausschließlich zu Lasten des Klägers ginge, der dann ohnehin die gesamte Invalidenrente in Höhe von 37.40 RM verloren hat und dem bei der Auszahlung des Ruhegeldes noch ein Betrag angerechnet würde, den er in Wirklichkeit nicht erhält. Es könnte also höchstens eine teilweise Befreiung der Beklagten von der Zahlung der in Abzug gebrachten 15.70 RM in Frage kommen. Aber auch eine solche Regelung würde mit dem Grundsatz von Treu und Glauben nicht im Einklang stehen. Der Kläger hat den Anspruch auf Auszahlung des Ruhegeldes durch Arbeitsleistung und durch Zahlung von Beiträgen erworben. Dieses auf privatrechtlicher Grundlage beruhende Recht ist nicht durch die Bestimmung des § 10 Kap. IV des 5. Teiles der Notverordnung beeinträchtigt worden. Der Wegfall der Anrechnungsmöglichkeit einer Invalidenrente ist vielmehr als von der Beklagten zu tragendes Betriebsrisiko anzusehen, das sie auch nicht teilweise auf ihre Arbeitnehmer abwälzen kann.

Auch die Ausführungen der Beklagten hinsichtlich des versicherungsmäßigen Charakters der Ruhegeldordnung vermögen ihre Rechtsauffassung nicht zu klären. Von einer Erhöhung der Arbeitgeberleistung kann in vorliegenden Falle keine Rede sein, weil dem Kläger nicht etwa nur ein Anspruch auf Ruhegeld in einer Höhe, wie es der Kürzung um die Hälfte der Invalidenrente entsprach, sondern in der vollen Höhe von 44.92 RM erwachsen war; infolge der Bestimmung der Notverordnung ist lediglich das Kürzungsrecht der Beklagten in Wegfall gekommen.

Der Vorderrichter hat auch zutreffend festgestellt, daß Zweck und Sinn der Notverordnung dem Klagebegehren nicht entgegenstehen. Es mag zwar richtig sein, daß der Gesetzgeber nicht an eine Erhöhung der Löhne der Gemeinden, wie sie in diesem Sonderfall eintritt, gedacht hat; daß aber diese Folge ausgeschlossen sein sollte, damit nicht die Gemeinden zu Gunsten der Sozialversicherung belastet würden, läßt sich aus dem IV. Kap. des 5. Teiles der Notverordnung nicht entnehmen.

Die Beklagte ist somit verpflichtet, dem Kläger während der Dauer des Ruhens der Invalidenrente das Ruhegeld in Höhe von 44.92 RM auszusahlen.

Die Berufung war daher mit Kostenfolge aus § 97 ZPO. zurückzuweisen.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreits wurde gemäß § 72 ZPO. die Revision zugelassen.

Diese klare Rechtsentscheidung zugunsten der Ruhegeldempfänger wird auch, wenn gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichtes Revision beim Reichsarbeitsgericht eingelegt werden sollte, nicht abgeändert werden.

Dagegen werden wir in nächster Zeit damit zu rechnen haben, daß die Städte bzw. der Arbeitgeberverband versuchen wird, die Rechtsgrundlagen, die Bestimmungen oder Satzungen für die Gewährung von Ruhegeld zu ändern. Hiergegen bietet das gefällte Urteil, auch wenn es vom Reichsarbeitsgericht bestätigt wird, keinen Schutz.

Nur eine ruhige politische Entwicklung oder Voraussetzung für die Wiederbelebung der Wirtschaft und eine starke gewerkschaftliche Organisation vermögen den Kollegen ihre wohlverdienten Rechte zu sichern.

Städtische Wohlfahrtsarbeiter fallen nicht unter den Kommunaltarif.

In § 2 Ziff. 2 c des RMTB wird für die Kommunen angeordnet, daß Notstandsarbeiter, Wohlfahrts- und Fürsorgearbeiter nicht unter den Kommunaltarifvertrag fallen. Die Kläger waren ausgesperrte Arbeitslose und wurden durch eine Reihe von Monaten von der Stadtgemeinde mit jeweils anfallenden Arbeiten beschäftigt. Daß der Vertrag als Arbeitsvertrag angesehen war, war unstrittig. Der Streit ging um die Frage der Tarifanwendung, wobei die Kläger vortrugen, ihre Beschäftigung sei der Art wie der Dauer nach die eines ständig beschäftigten Kommunalarbeiters gewesen und demgemäß tariflich zu entlohnen.

Die Vorinstanzen, u. a. OVG. Stuttgart, hatten die Kläger als „Wohlfahrtsarbeiter“ angesehen. Die Revision bekämpfte diese Ansicht und meinte, es müsse sich um gemeinnützige und zufällige Arbeiten gehandelt haben, andernfalls müsse der TB. angewandt werden. Das RAG. hat mit Urteil vom 11. Juni 1932 — RAG. 122/32 — auf Abweisung der Klage erkannt, da der Begriff eines Wohlfahrtsarbeiters im Sinne der tariflichen Ausnahmeregelung gegeben sei.

Keine Anrechnung von Sparguthaben.

Bei den Gewerkschaften und dem Deutschen Sparfassen- und Giroverband bestand die Befürchtung, daß bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit zur Arbeitslosenhilfe die Sparsparfassen in Ansatz gebracht werden könnten. Darum hat der DGB. und der Deutsche Sparfassen- und Giroverband den Reichsarbeitsminister um eine genaue Auslegung des Begriffes „kleineres Vermögen“ gebeten. Auf diese Bitte hat der Reichsarbeitsminister dem Deutschen Sparfassen- und Giroverband geantwortet: „Da die Gewährung der versicherungsmäßigen Arbeitslosenunterstützung von der letzten Woche ab und die Krisenunterstützung von der Hilfsbedürftigkeit des Arbeitslosen abhängig ist, kann auf die Frage nach dem Besitz von Vermögen nicht verzichtet werden. Zwar wird ein „kleineres Vermögen“ zu dem die Sparguthaben regelmäßig gerechnet werden, bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit weder in der Arbeitslosenversicherung, noch in der Krisenfürsorge in Ansatz gebracht. Es kann jedoch dem Antragsteller nicht überlassen bleiben, selbst zu beurteilen, welche Vermögenswerte er in dem Antrag anzugeben hat.“

Die Reichsanstalt wird jedoch den Bedenken des Sparfassen- und Giroverbandes und des DGB., daß durch die Frage nach Sparguthaben der Sparbetrieb wesentlich beeinträchtigt werde, Rechnung tragen und den Anregungen entsprechend in den Vordergrund, der zurzeit neu aufgestellt wird, eine Kammerlung des Inhalts aufnehmen, daß ein „kleineres Vermögen“ bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit außer Ansatz bleibt.

Kein Mitwirkungsrecht der Betriebsvertretung.

Bei Straffestellungen auf Grund von Dienstordnungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften

Das Reichsarbeitsgericht stellt in einer Entscheidung vom 10. Juni 1931, Nr. RAG. 64/30 in eingehender Begründung fest, daß die Dienstvorschriften öffentlich-rechtlicher Körperschaften, besonders die Dienstvorschriften der Berufsvereinigungen, Krankenkassen usw. nicht zu dem im Sinne des § 80 des Betriebsrätegesetzes gehören. Das Reichsarbeitsgericht begründet diese Feststellung im wesentlichen mit der Erwägung, daß unter Dienstvorschriften im Sinne des § 80 des Betriebsrätegesetzes nur solche Dienstvorschriften zu verstehen sind, die in gleicher oder ähnlicher Weise wie die Arbeitsordnungen von der Betriebsleitung und der Betriebsvertretung bei gleichberechtigter Mitwirkung vereinbart worden sind, nicht aber auch solche Dienstvorschriften, die auf Grund eines gewissen Gesetzgebungsrechtes der öffentlich-rechtlichen Körperschaft von den Organen der Körperschaft, sei es auch nach Anhörung der Arbeitnehmer, aufgestellt und von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden. Daraus folgert das Reichsarbeitsgericht, daß bei Verhängung von Strafen im Rahmen des Strafmaßes und der Straftat solcher Dienstordnungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften der Betriebsvertretung ein Mitwirkungsrecht auf Grund des § 80 des Betriebsrätegesetzes nicht zusteht. Dies gilt auch dann, wenn die öffentlich-rechtliche Körperschaft vor Erlass der Dienstordnung und vor Einholung der Genehmigung den Inhalt mit den Arbeitnehmerverbänden vereinbart hat, also die eigene Dienstordnung nach einem mit den Arbeitnehmerverbänden festgelegten Muster aufgestellt hat.

Volkswirtschaft und Sozialpolitik

Die neuen Reparationsleistungen.

Der neue Tributvertrag, den Reichkanzler von Papen am 9. Juli 1932 in Lausanne unterzeichnet hat, bestimmt für Deutschland folgende Zahlungsverpflichtungen:

	Mill. Mark jährlich
1. Verzinsung und Einlösung der neuen Schuldverschreibungen von 1935 bis 1972	188,5
2. Zinsen und Tilgungsdienst der Dawesanleihe bis 1950 zur Zeit	85,4
3. Zahlungen für die amerikanischen Mixed Claims und Befugungskosten bis 1981 zur Zeit	66,1
4. Zahlungen aus dem belgischen Marktabkommen bis 1966 zur Zeit	21,5
5. Zinsen und Tilgungsdienst der Younganleihe bis 1965 zur Zeit	85,0

jährliche Gesamtsumme: 466,5

Diese Summe verändert sich in weiteren Jahren dadurch etwas, daß die Zahlen der Ziffer 2 bis 5 in den einzelnen Jahren schwanken, aber bis 1950 wird man auf etwa durchschnittlich die gleiche Summe von annähernd 450 Millionen Mark zu rechnen haben, wie sie oben angegeben ist, dann je nach den Fälligkeit Jahren weniger.

Zum Vergleich sei angeführt, daß die ungeschützte Jahreszahlung des Youngplanes 660 Millionen Mark jährlich betragen hat.

Kapitalisiert man diese jährlichen Zahlungen, dann hat Deutschland nicht wie fälschlich behauptet drei Milliarden Mark, sondern mindestens dreizehn Milliarden auf Grund der getroffenen Vereinbarung zu zahlen.

Wenn man diese trockenen Zahlen in aller Ruhe auf sich einwirken läßt, dann zeigt sich, wie wenig an wirklichem Erfolg für uns in Lausanne erzielt wurde. Deutschland soll auf mehrere Jahrzehnte hinaus fast eine halbe Milliarde Mark an Tributen zahlen, obwohl es heute nicht einmal genug Devisen für die lebensnotwendige Einfuhr besitzt. Außerdem muß Deutschland 1½ Milliarden Mark jährlich an Zinsen und Tilgung für die Anleihen aufbringen, die zum Teil zur Bezahlung der bisherigen Tribute aufgenommen wurden. Der jährlich hierfür notwendige Devisenbedarf in Höhe von über 2 Milliarden Mark ist von dem verarmten Deutschland nicht aufzubringen. Deutschland wird in eine neue Finanznechenschaft geraten, wenn es sich nicht energisch wehrt.

Im neuen Reichstag, der den Vertrag zu genehmigen hat, wird sich zeigen, wer die Verantwortung hierfür zu übernehmen bereit ist.

„Wohlfahrtsstaat“ Deutschland.

Die ungünstigen Auswirkungen der Erklärung der Regierung Schleicher-Papen, in der der deutsche Staat als „Wohlfahrtsstaat“ bezeichnet wurde, im Auslande sind bekannt. Wenn Deutschland, so folgert man vielfach im Auslande, soviel Geld hat, um den Staat zu einer Wohlfahrtsanstalt zu machen, muß er auch Reparationszahlungen leisten können.

Demgegenüber kann nicht eindeutig genug herausgestellt werden, wie diese „Wohlfahrt“ aussteht. Die kleinen Einkommen in Deutschland müssen rund dreimal so hohe Steuern zahlen als in Frankreich. Während der ledige Arbeitnehmer mit einem Jahreseinkommen von 1500 RM. in Deutschland 23,67 v. H. seines Einkommens an Steuern und Sozialbeiträgen wieder abgeben muß, beträgt der Prozentsatz in Frankreich nur 8,02 und in Großbritannien 10,06. Ein Verheirateter mit zwei Kindern und 1500 RM. Jahreseinkommen muß in Deutschland 21,34 v. H. an Abgaben entrichten, in Frankreich 9,90 v. H. und in Großbritannien 12,48. Die Steuerfreigrenze hört für die ledige Person in Deutschland bei 720 RM. auf, in Frankreich aber erst bei 2241 RM. und in Großbritannien bei

2396 RM., bei einem Verheirateten mit zwei Kindern in Deutschland bei 1200 RM., in Frankreich bei 4257 RM. und in Großbritannien bei 5750 Reichsmark.

Die Kosten der Reichsverförgung

Die Verförgungsdienststellen, die mit ihrem Haushalt im Etat des Reichsarbeitsministeriums ressortieren, können eine Einnahme von 489 000 M. für das Etatjahr 1932 verbuchen. Die Einnahmen setzen sich zusammen aus den Mieten für Dienstgrundstücke in Höhe von 187 000 M. und aus der Erstattung von Verwaltungs- und Projektkosten in Höhe von 268 000 M. Hierfür kommen in erster Linie die Kur- und Verförgungskosten für Personen in Betracht, die nicht unter das Reichsverförgungsgefez fallen und daher keinen Anspruch auf kostenfreie Behandlung in den Verförgungsstrankenanstalten haben.

Die Ausgaben für die Reichsverförgung enthalten allein 36 885 200 M. für die persönlichen Verwaltungsausgaben. Aus diesem Posten werden mit einer Gesamtsumme von 33 028 000 Mark rund 7150 Beamte besoldet. Die nicht beamteten Kräfte, zurzeit rund 2120, erhalten 4 451 900 Mark an Gehalt und Lohn. Von den Gesamtausgaben für die persönlichen Verwaltungskosten sind im neuen Rechnungsjahre noch 900 000 Mark abgesetzt worden als Ersparnis infolge Umbildung von Verförgungsdienststellen. Die sächlichen Verwaltungskosten betragen 9 442 950 M. Der größte Posten darunter sind die Kosten der Auszahlung der Verförgungsgebühren durch die Deutsche Reichspost mit 2 970 000 M. Für die Beweiserhebung und die Kostenerstattung in Verförgungsangelegenheiten sind 1 490 000 Mark angesetzt worden. Die allgemeinen Haushaltsausgaben betragen 3 361 550 M. Die Verwaltungskosten der Hauptfürsorge- und Fürsorgestellen für die Feststellung und Auszahlung der Zusatzrenten nach den Bestimmungen des Reichsverförgungsgefezes erfordern eine Ausgabe von 3 292 000 M. Der ganze Verförgungsetat des neuen Rechnungsjahres 1932 ist durch die verschiedenen wiederholten Kürzungen der Notverordnungen am 6 927 350 M. geringer als im Rechnungsjahr 1931.

Der Reichsstädtebund an das Reichskabinett über die Finanznot der Gemeinden.

Folgende Eingabe (im Auszug) wurde seitens des Reichsstädtebundes dem neuen Reichskabinett überreicht:

Es ist bekannt, daß die mittleren und kleinen Städte infolge des rapiden Rückganges ihrer Steuereinnahmen und der Steigerung ihrer Wohlfahrtsverweblslosenkosten zum großen Teil vor der Gefahr stehen, Gehälter, Löhne und Wohlfahrtsverweblslosenunterstützungen nicht mehr zahlen zu können. Eine Finanzkatastrophe läßt sich nach Auffassung des Reichsstädtebundes nur vermeiden durch Schaffung einer einheitlichen Reichsarbeitslosenfürsorge, an der die Gemeinden nur mit höchstens 20 Prozent beteiligt sind oder, falls sich das nicht sofort durchführen läßt, durch Befreiung der Gemeinden von dem Anteil für Krisenunterstützung und Wstoppfen des Zuganges von Krisenunterstützten in die gemeindliche Wohlfahrtsverweblslosenfürsorge sowie durch eine Verstärkung der Reichshilfe.

Zusatzrenten

Auf eine Anfrage der Hauptfürsorgestelle der Rheinprovinz fällt der Reichsarbeitsminister zwei grundsätzliche bedeutungsvolle Entscheidungen über die Zahlung von Zusatzrenten, sowie die Berechnung von Beiträgen der freiwilligen Versicherung bei Berechnung des Einkommens.

Die erste Entscheidung behandelt die Frage, ob bei der Einkommensberechnung auch verförgungsberechtigte Beamte, die nicht verförgungspflichtig sind und während einer Erkrankung Anspruch auf Fortzahlung ihres Gehaltes haben, bei der Ein-

Gerade in der Zeit der **WIRTSCHAFTSKRISE**
gewinnen **SCHUTZ UND HILFE**
für den einzelnen durch seinen Verband erhöhte Bedeutung

kommensberechnung diejenigen Beträge in Abzug bringen können, die sie bei Vorhandensein einer freiwilligen Versicherung bei einer Krankenkasse oder im Rahmen der freiwilligen Weiterversicherung in der Angestellten- oder Invalidenversicherung freiwillig entrichten. Der Entscheid des Reichsarbeitsministers lautet dahin, daß zwecks Verminderung von Härten auch derartige freiwillige Beiträge von Beamten und nicht erwerbstätigen Versorgungsberechtigten zur Arbeitslosen-, Invaliden-, Angestellten- und Krankenversicherung in vollem Umfange vom Einkommen abzuziehen sind.

Die zweite Entscheidung betrifft die An- oder Abrechnung von Einkünften der kriegsbeschädigten Siedler, die sich außerhalb ihres bisherigen Wohnkreises eine neue Siedlerstelle errichten. Sie erhalten in den meisten Fällen freie Verpflegung und Unterkunft, sowie neben dem Taschengeld einen monatlichen Betrag bis zu 100 M. gutgeschrieben als Anzahlung auf den Kaufpreis für die Siedlung. Theoretisch müßten nun diese oder ähnliche Gutschriften als Einkommen berechnet werden unter Fortfall der Zulagen. Angesichts der Tatsache jedoch, daß die Mehrzahl der Siedler über sonstige Einkommen nicht verfügt, die den Unterhalt der noch am alten Wohnort befindlichen Familien gewährleisten würden, hat der Reichsarbeitsminister bestimmt, daß solchen kriegsbeschädigten Siedlern während der Aufbauarbeit ihrer Siedlungsstelle die volle Zulagenrente weiterzuzahlen ist.

Die Arbeitszeit in Krankenanstalten.

Das Arbeitsgericht in Braunschweig hatte sich mit der Frage zu befassen, ob die über 60 Stunden hinausgehende Arbeitszeit im Landkrankenhaus in Braunschweig als Ueberstunden tarifmäßig zu bezahlen sind. Diese Frage hat das Arbeitsgericht bejaht. In der Begründung wurde u. a. folgendes ausgeführt:

„Die Arbeitszeit von 60 Stunden wöchentlich (Arbeitszeitverordnung vom 13. Februar 1924) ist Höchstarbeitszeit und kann weder durch Tarifvertrag noch durch sonstige Vereinbarungen verlängert werden. Sie bedeutet eine Verlängerung der sonst vorgeschriebenen Höchstarbeitszeit von 48 Stunden wöchentlich. Diese Verlängerung ist erfolgt auf Grund der Tatsache, daß die Arbeit des Krankenhauspersonals naturgemäß häufig in Arbeitsbereitschaft besteht. Daraus folgt, daß die Arbeitsbereitschaft des Personals stets Arbeit im Sinne der Verordnung vom 13. Februar 1924 und des sich insoweit mit ihr bedingenden Tarifvertrages ist und in die Arbeitszeit eingerechnet werden muß. Die 60stündige Arbeitszeit besteht aus Arbeitszeit und Arbeitsbereitschaft. Beide bilden die reine Arbeitszeit im Vergleich zu der um die angeordneten Pausen verlängerte Dienstzeit. Die 60stündige Wochen-Arbeitszeit kann hiernach auch nicht durch Einlegung sogenannter Arbeitsbereitschaftzeiten verlängert werden. Jede über 60 Stunden wöchentlich erfolgte Beschäftigung ist Ueberarbeit, auch soweit sie in Arbeitsbereitschaft besteht.“

Bezirks- und Ortsgruppenberichte

Mannheim. Die Gemeindegewerkschafter von Mannheim machten unlängst einen gemütlichen Spaziergang nach Freudenheim und hielten anschließend eine sehr gut verlaufene Versammlung ab. An dieser Versammlung beteiligten sich auch die Frauen unserer Mitglieder. Die Kollegen Sauer und Jung berichteten über die derzeitigen, schwebenden Lohn- und Tarifverhandlungen und wiesen darauf hin, daß die Arbeitgeber und insbesondere der Reichsfinanzminister mit allen Mitteln danach streben, für die Gemeindegewerkschafter die Reichsarbeiterlöhne einzuführen.

Die Arbeitnehmer der öffentlichen Betriebe haben im Verlauf des letzten Jahres teilweise mehr wie 30 Prozent ihres bisherigen Lohnes verloren. Die Lebenshaltungskosten sind kaum gesenkt worden, eine weitere Kürzung der Löhne ist nicht mehr fragbar. Die größte Not herrscht heute schon bei den noch in Arbeit stehenden Arbeitnehmern der öffentlichen Betriebe. Sind doch die Löhne der ungelerneten Gemeindegewerkschafter kaum viel höher wie die Unterstützungssätze der Wohlfahrtsunterstützungsempfänger. In der gehobenen Fürsorge erhält in Mannheim ein Ehepaar monatlich 63 RM, für jedes Kind unter 14 Jahren werden monatlich 10 RM bezahlt, so daß also für einen Unterstützungsempfänger mit vier Kindern in der gehobenen Fürsorge 103 RM Unterstützung gewährt werden.

Der ungelernete Arbeitnehmer im öffentlichen Betrieb erhält in Mannheim einen Stundenlohn von 76 Pfennig. Für vier Kinder eine Kinderzulage von 5,76 RM. Nach Abzug seiner Sozialbeiträge und der Steuern verbleiben ihm im günstigsten Falle wöchentlich 35 RM, so daß er im Monat ungefähr 140 RM erhält.

Die Arbeitgeber und Minister vermögen es anscheinend nicht, sich in die Lage der Gemeindegewerkschafter hineinzuversetzen. Allerdings sind die Arbeitnehmer an dieser sozialreaktionären Einstellung einflussreicher Presse nicht unschuldig, weil sie aus Kurzsichtigkeit und Egoismus teilweise ihren gewerkschaftlichen Organisationen untreu geworden sind. Deshalb unserer Mannheimer Kollegen ist es, alles daranzusetzen, neue Mitkämpfer für unseren Verband zu gewinnen.

Frei Volk — Frei!

Das ist der Gruß unserer Volksfront. Unser Abzeichen ein aus den Buchstaben FV gebildeter Blitz. Jeder Kollege sollte dieses Abzeichen tragen, um dem Volke stets vor Augen zu führen, daß in Deutschland noch nicht alle den Maulaufreißern nachlaufen. Daß es noch eine organisierte Arbeiterschaft gibt, die sich von der sozialen und politischen Reaktion noch nicht die Gesetze des Handelns vorschreiben läßt. Das Abzeichen kostet nur 10 Pf. und ist bei den Ortskartellen und den meisten Gewerkschaftsbüros zu haben.

VERBANDSMITGLIEDER!
Lest unsere eigene Tageszeitung

Der Deutsche

Werbet für denselben in Freundes- und Kollegenkreisen
Sorgt für seine Auflage in Euern Verkehrslokalen
In heutiger Zeit, in der die Pressestellen der Unternehmerspitzenverbände ihre offenen und versteckten Angriffe auf die gewerkschaftliche Lohnpolitik teils unter Androhung der Anzeigenentziehung auch in die uns freundlich gesinnten Blätter bringen, brauchen wir eine stark verbreitete, von Unternehmereinflüssen unabhängige Tageszeitung
„Der Deutsche“ führt die wirtschaftlichen und sozialen Kämpfe der Zeit im Sinne unserer Weltanschauung

GEDENKTAFEL

Gestorben sind die Kollegen:

Wilh. Mertle, Baden-Baden	15. 7. 1932
Artur Christmann, Glogau/Schl	19. 7. 1932
Christ. Stanger, Berchtesgaden	20. 7. 1932
Albert Lammers, Cronau/Westf	23. 7. 1932
Ernst Rob. Langner, Breslau	31. 7. 1932

EHRE IHREM ANDENKEN!